

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und
Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

6.8.1943 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bismarckplatz 5

Verlagsort Karlsruhe

1943

Ausgegeben zu Straßburg, den 6. August 1943

Nr. 12

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen:
Kriegsaushilfskräfte.
Rundfunkempfänger in Behörden.
Diebstähle in Schulhäusern.
Lern- und Lehrmittel der allgemeinbildenden Schulen.
Altstoffsammlung in den Schulen.
Wilhelm Bauer- und Admiral Lütjens-Preis.
Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.
Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den Hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und</p> | <p>privaten Schulen, staatlich anerkannten Diätschulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.
Schülerunfallversicherung.
Verhütung von Schadenfällen bei Beseitigung von Störballonen aus Freileitungen.
Sonderlehrgang für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Hauswirtschaft.
Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.</p> <p>III. Personalmeldungen.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.
VI. Mitteilung.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 289 „Neueinrichtung von Hauptschulen“ (MBIWEV 1943 S. 164 — Nr. Uv./C Allg. 2394/43).

Nr. 298 „Eisenanforderungen; Verkauf von Übungsstücken durch die Schulen“ (MBIWEV. 1943 S. 170 — Nr. Uv. I D Allg. 15526/43).

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 331. „Berufsschulpflicht der Rentamtslehrlinge“ (MBIWEV. 1943 S. 185 — Uv. D. 17953/43).

II. Bekanntmachungen.

Kriegsaushilfskräfte.

Nachstehend gebe ich 2 besondere Dienstordnungen für meinen Dienstbereich (Baden und Elsaß) über Kriegsaushilfsangestellte und Kriegsaushilfsarbeiter bekannt.

Mit den Kriegsaushilfsangestellten ist künftig ein Arbeitsvertrag nach dem weiter abgedruckten Muster abzuschließen.

Den — in Baden nach dem 26. August 1939, im Elsaß nach dem 30. Juni 1940 — eingestellten Kriegsaushilfskräften ist von dieser Regelung unverzüglich Mitteilung zu machen. Soweit es sich um Angestellte handelt, hat die Mitteilung schriftlich in Form eines Zusatzes zum Arbeitsvertrag zu erfolgen. Dieser Zusatz hat wie folgt zu lauten:

„Das im Arbeitsvertrag vom aufgeführte Angestelltenverhältnis gilt als Kriegsaushilfsangestelltenverhältnis nach der BDO. des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts und Leiters der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß für Kriegsaushilfsangestellte vom 1. Juli 1943.“

Im Zweifel, ob im Einzelfall ein Kriegsaushilfsverhältnis besteht, ist hierher zu berichten. Ich weise darauf

hin, daß nicht jedes nach dem 26. 8. 1939 bzw. 30. 6. 1940 begonnene Dienstverhältnis als Kriegsaushilfsverhältnis anzusehen ist, insbesondere nicht im Elsaß.

Sofern bereits vorhandene Kriegsaushilfsarbeiter durch Anrechnung von Vordienstzeiten zur Zeit höhere Löhne beziehen als nach der gegenwärtigen Regelung zulässig ist, kann es dabei auch in Zukunft verbleiben. Neu anfallende Dienstzeitzulagen gemäß Abschnitt II Ziffer 1 der BDO. für Kriegsaushilfsarbeiter sind auf bereits bewilligte Dienstzeitzulagen anzurechnen.

Im Falle der Einberufung zum Wehrdienst sowohl von Kriegsaushilfsangestellten als auch von Kriegsaushilfsarbeitern ist nach dem ebenfalls abgedruckten Rundvermerk des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1941 (RABl. Teil II S. 272) zu verfahren, d. h. die Bezüge werden nach Maßgabe des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1942 (RBB. S. 154) weitergezahlt. Auf die Möglichkeit, neu eintretende Angestellte, die mit ihrer baldigen Einberufung rechnen müssen, nicht als Kriegsaushilfskräfte, sondern als Aushilfskräfte mit Zeitvertrag nach § 1 Abs. 4a TO. A einzustellen, weise ich besonders hin.

Die in der Besonderen Dienstordnung für Kriegsaushilfsangestellte vorgesehene verkürzte Kündigungsfrist von 2 Wochen findet laut Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 30. November 1940 (RBB. 1941 S. 67) auf Schwerbeschädigte im Sinne

des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) keine Anwendung.

Die Kriegsaushilfskräfte werden zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung beigezogen.

Straßburg, den 1. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1957

Besondere Dienstordnung

für den Geschäftsbereich des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts und Leiters der Abtlg. Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß für Aushilfsarbeiter, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind (Kriegsaushilfsarbeiter).

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 22. Mai 1941 (RBB. S. 178) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1940 an in meinem Geschäftsbereich für Aushilfsarbeiter i. S. der nachstehenden Ziffer I folgende Regelung getroffen:

I.

Aushilfsarbeiter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Arbeiter, die nach dem 26. August 1939 eingestellt worden sind:

- zur Vertretung von Arbeitskräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung oder zu langfristigen Notdienst oder zum Luftschutzdienst herangezogen worden sind,
- zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

Der Einstellung auf Arbeitsvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnung gleichzuachten.

II.

- Als Dienstzeit für die Berechnung der Dienstzulagen gemäß § 8 Abs. 1 TO. B gilt nur die im Kriegsaushilfsarbeitsverhältnis zurückgelegte Dienstzeit.
- Von der Gewährung eines Treugeldes gemäß § 8 Abs. 2 TO. B wird abgesehen.
- Die Kündigungsfrist wird auf die Dauer der Aushilfstätigkeit auf 2 Wochen begrenzt.

III.

Soweit vor dem Erlaß dieser Besonderen Dienstordnung Zahlungen geleistet worden sind, die nach diesen Bestimmungen als Überzahlungen anzusehen wären, hat es bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden.

Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dies unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Straßburg, den 1. Juli 1943

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Besondere Dienstordnung

für den Geschäftsbereich des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts und Leiters der Abtlg. Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß für Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind (Kriegsaushilfsangestellte).

Auf Grund der Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940 (RBB. S. 45) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in meinem Geschäftsbereich für Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Ziffer 1 folgende Regelung getroffen:

1) Aushilfsangestellte im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 26. August 1939 eingestellt worden sind:

- zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu langfristigen Notdienst oder zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht herangezogen worden sind,
- zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

Der Einstellung auf Dienstvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

2) Für Aushilfsangestellte (Ziffer 1) wird die Kündigungsfrist für die Dauer der Aushilfstätigkeit auf 2 Wochen zum Monatschluß festgesetzt.

3) § 1 Abs. 4 a TO. A findet auf sie keine Anwendung.

4) Abgesehen von den in Ziffer 2 und 3 angegebenen Abweichungen sind auf die in Ziffer 1 bezeichneten Aushilfsangestellten die Bestimmungen der ATO. und der TO. A sowie die dazu gehörigen Dienstordnungen anzuwenden.

5) Angestellten, deren Dienstverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt ist, ist dieses unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Straßburg, den 1. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Muster.

(Der fettgedruckte Teil ist nur in Arbeitsverträge aufzunehmen, welche mit Angestellten an elsässischen Dienststellen abgeschlossen werden.)

Arbeitsvertrag

(für Kriegsaushilfsangestellte)

Herr — Frau — Fräulein
wird ab — für die Zeit

..... (z. B. Erfüllung des Wehrdienstes —
Notdienstes — des Angestellten

.....) für die Bearbeitung von zusätzlichen Kriegsaufgaben — nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung (ATO.), der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A), der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ADO.), der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — in Straßburg über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. Februar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß S. 176) sowie der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Ergänzung und Änderung dieser Verordnung vom 31. Juli 1941, 15. März 1942 und 30. April 1943 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941 S. 527, 1942 S. 136 und 1943 S. 97) und der Besonderen Dienstordnung des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts und Leiters der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß für Kriegsaushilfsangestellte vom 1. Juli 1943 unter Einreihung in die Vergütungsgruppe bei (Dienststelle) als Kriegsaushilfsangestellte(r) ins Angestelltenverhältnis übernommen. Künftige Änderungen der ATO., TO. A und der vorerwähnten Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarifordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

....., den 194.....
(Behörde)

(Siegel)

Unterschrift
des Gefolgschaftsmitgliedes.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 10. Juli 1941.
Ia 45 1/4

Betr.: Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Kriegsaushilfsangestellte.

Es ist die Frage gestellt worden, ob auch den zur Vertretung von Dienstkräften usw. nach meiner besonderen Dienstordnung betr. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind (DO. RAM Kriegsaushilfsangestellte vom 8. Mai 1940 — Ia 3065/40 —) beschäftigten Kriegsaushilfsangestellten im Falle ihrer Einberufung zum Wehrdienst ebenfalls die Dienstbezüge nach den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 26. August und 9. September 1939 (RBB. S. 212 Nr. 3188 und S. 238 Nr. 3197) weiterzuzahlen seien. Diese Frage ist zu bejahen. Die Dienstbezüge sind also auch in diesen Fällen für die Zeit des tatsächlichen Weiterbestehens des Dienstverhältnisses weiter zu gewähren.

Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich ferner, daß auch Kriegsaushilfsangestellten, die zur Wehr einberufen sind, nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1683) — § 2 — das Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom Gefolgschaftsführer gekündigt werden kann.

Wie ich in dem Erlaß vom 8. Mai 1940 — Ia 3065/40 bereits hingewiesen habe, ist der Abschluß befristeter Dienstverträge nach wie vor zulässig. Zur Einstellung gelangende Ersatzkräfte, die in absehbarer Zeit mit ihrer Einberufung zum Wehrdienst rechnen müssen, wären daher nicht der DO. RAM — Kriegshilfsangestellte — zu unterstellen, sondern gegebenenfalls auf Zeitvertrag als Aushilfsangestellte im Sinne der TO. A § 1 Abs. 4 a zu beschäftigen. Im Falle ihrer Einberufung zum Wehrdienst dürfen Dienstbezüge nicht über den Vertragsablauf hinausgewährt werden (RBB. 1939 S. 238 Nr. 3197 — Ziffer II. 1 —).

Im Auftrag:
gez.: Meves.

Rundfunkempfänger in Behörden.

Der Herr Reichspostminister hat die Vorschriften über den Betrieb von Rundfunkempfänger zeitgemäß geändert und vereinfacht und in einem Merkblatt „Rundfunk in Betrieben“ übersichtlich zusammengestellt. Dieses Merkblatt wird nachstehend veröffentlicht.

Ich weise darauf hin, daß zu den Betrieben im Sinne dieses Merkblatts auch alle staatlichen Dienststellen gehören. Für jeden in den Dienst- oder Schulräumen vorhandenen Rundfunkempfänger muß hiernach eine Rundfunkgenehmigung vorliegen.

Strabburg, den 8. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv./Allg. 2054

Rundfunk in Betrieben

Merkblatt des Reichspostministeriums

Es ist zu unterscheiden zwischen Rundfunkempfängern (Rundfunkempfangsgeräten) und Hörstellen (Kopfhörer- oder Lautsprecheranschlüssen).

I. Rundfunkempfänger

1. Für jeden Rundfunkempfänger, der in den Arbeitsräumen eines Unternehmens oder Betriebes benutzt wird, muß stets eine Rundfunkgenehmigung der Deutschen Reichspost

vorliegen. Zu den Arbeitsräumen zählen z. B. auch die Gemeinschafts-, Erfrischungs-, Lehr- und Unterrichtsräume, Ruhe- und Erholungsstätten, Dachgärten und Sportplätze. Als Unternehmen oder Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Behörden, Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Krankenhäuser, Heime, Anstalten, Schulen, Hotels usw.

2. In Kleinbetrieben des Handwerks und Gewerbes werden häufig Räume des Privathaushalts gleichzeitig als Arbeitsräume mitbenutzt, oder die Arbeitsräume hängen unmittelbar mit den Räumen des Privathaushalts zusammen oder befinden sich in Seiten- oder Nebengebäuden. Derartige Räume werden, wenn sie auf demselben oder benachbarten Grundstück wie die Räume des Privathaushalts liegen, noch zum Privathaushalt des Inhabers des Handwerks- oder Gewerbebetriebes gerechnet. In solchen Kleinbetrieben dürfen auf Grund der für den Privathaushalt ausgestellten Rundfunkgenehmigung mehrere Rundfunkempfänger gleichzeitig benutzt werden.

Als Kleinbetriebe gelten Betriebe, in denen der Inhaber oder seine Familienmitglieder selbst mitarbeiten und in denen die Zahl der sonst noch tätigen, nicht zur Familie des Inhabers gehörigen Personen 5 nicht übersteigt.

3. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder, die eine Rundfunkgenehmigung für ihren Privathaushalt haben und Rundfunkgebühren entrichten, dürfen ihr Rundfunkempfangsgerät an ihre Arbeitsstätte mitbringen und dort ohne zweite Rundfunkgenehmigung benutzen*. Werden im Privathaushalt noch andere Rundfunkempfänger benutzt, so muß sichergestellt sein, daß die Rundfunkdarbietungen immer nur an einer Stelle, entweder im Privathaushalt oder an der Arbeitsstätte, empfangen werden. Die Genehmigungs-urkunde muß bei dem jeweils benutzten Rundfunkempfänger vorgewiesen werden können.

4. Unternehmer, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertrieb von Rundfunkempfängern befassen, dürfen auf Grund einer Rundfunkgenehmigung in ihren Geschäftsräumen auf dem in der Genehmigungs-urkunde angegebenen Grundstück mehrere Rundfunkempfänger gleichzeitig aufstellen und benutzen, wenn die Rundfunkempfänger „Zwecken des Betriebes“, d. h. der Herstellung oder dem Vertrieb von Rundfunkempfängern (Prüfen, Vorführen, Kundenwerben usw.), dienen. Für jeden Rundfunkempfänger, der lediglich zum Empfang der Rundfunkdarbietungen in den Büros oder zur Unterhaltung der Gefolgschaft in den Arbeitsräumen, Erfrischungsräumen usw. benutzt wird, ist ebenso wie bei anderen Betrieben je eine Rundfunkgenehmigung erforderlich.

II. Hörstellen

1. Man unterscheidet zwei Arten von Hörstellen:

- a) Eigenhörstellen,
- b) Fremdhörstellen.

Eigenhörstellen sind Hörvorrichtungen, die an einen Rundfunkempfänger innerhalb des eigenen Betriebes,

Fremdhörstellen solche, die an einen Rundfunkempfänger außerhalb des eigenen Betriebes angeschlossen sind.

2. Fremdhörstellen und der dazugehörige Rundfunkempfänger müssen sich auf ein und demselben Grundstück befinden; Eigenhörstellen dürfen auch auf mehreren aneinander anschließenden Grundstücken liegen.

3. An einen Rundfunkempfänger, der in den Arbeitsräumen eines Betriebes steht, dürfen beliebig viele Hörvorrichtungen dieses Betriebes angeschlossen werden, dagegen höchstens 10 fremde Betriebe oder Wohnungsgemeinschaften.

* Soweit die Arbeitsordnung das erlaubt.

4. Eigenhörstellen bedürfen keiner Rundfunkgenehmigung.
5. Für jede Fremdhörstelle ist eine Rundfunkgenehmigung erforderlich. Jedoch gelten alle Fremdhörstellen eines Betriebes, die gemeinsam an ein und denselben Rundfunkempfänger angeschlossen sind, nur als eine einzige Fremdhörstelle.
6. An gebührenfreie Rundfunkempfänger dürfen keine Fremdhörstellen angeschlossen werden.
7. An Rundfunkempfänger, die ein Gefolgschaftsmitglied in die Betriebsräume mitnimmt (I, 3), dürfen dort Hörstellen nicht angeschlossen werden.
8. Für sich abgeschlossene Wohnungen von Gefolgschaftsmitgliedern eines Betriebes (z. B. Dienst- oder Werkwohnungen von Ärzten, Schwestern, Lehrern, Pförtnern, Beamten, Angestellten oder sonstigen Gefolgschaftsmitgliedern in Krankenhäusern, Anstalten, Schulen, Fabrikbetrieben usw.) rechnen nicht zu den Arbeitsräumen (I, 1) des Betriebes, sondern sind private Wohnungsgemeinschaften der betreffenden Inhaber. Hörvorrichtungen in solchen Wohnungsgemeinschaften, die an den Rundfunkempfänger des Betriebes angeschlossen sind, sind daher Fremdhörstellen. Einer Rundfunkgenehmigung für derartige Fremdhörstellen (II, 5) bedarf es nicht, wenn für den Privathaushalt bereits eine Rundfunkgenehmigung vorliegt.
9. In Kleinbetrieben (I, 2) dürfen auf Grund einer für den Privathaushalt ausgestellten Rundfunkgenehmigung beliebig viele Hörstellen eingerichtet werden.

III. Strafbestimmungen.

1. Wer ohne gültige Rundfunkgenehmigung Rundfunkdarbietungen empfängt, ist Schwarz Hörer.
2. Das Schwarz hören wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Außerdem wird das Rundfunkempfangsgerät gerichtlich eingezogen. Bereits der Versuch des Schwarz hörens ist strafbar.

Diebstähle in Schulhäusern.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

In einer Landgemeinde im Elsaß ist während der Abwesenheit des Lehrers ein Rundfunkgerät aus einem Schulzimmer gestohlen worden. Die Schule war infolge Einberufung des einzigen am Orte befindlichen Lehrers zur Wehrmacht einige Tage geschlossen. Während dieser Zeit wurden im Schulgebäude Malerarbeiten durchgeführt. Um Diebstähle künftighin möglichst zu verhüten, ordne ich an, daß Rundfunkgeräte und sonstige wertvolle Lehrmittel stets sorgfältig zu verwahren sind. Die Türen der betreffenden Räume müssen bei Abwesenheit der Lehrkraft stets verschlossen gehalten werden. Während der Ferien und bei sonstigem völligen Ausfall des Unterrichts müssen die Schlüssel zu den betreffenden Räumen und ebenfalls die Schlüssel zur Eingangstüre des Schulhauses dem Bürgermeister zur Verwahrung übergeben werden, falls der Schulleiter oder eine Lehrkraft nicht im Schulhaus oder in dessen nächster Nähe wohnt und im Orte anwesend ist (z. B. bei Versetzung oder militärischer Einberufung des Alleinlehrers, während der Ferien usw.).

Ich ersuche, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Straßburg, den 22. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/C Allg. 2024

Lern- und Lehrmittel der allgemeinbildenden Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 19. Mai 1943 zur Beachtung bekannt gegeben:

Straßburg, den 6. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1264

Lern- und Lehrmittel der allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Haupt-, Mittel- und Höhere Schulen sowie Lehrerbildungsanstalten).

RdErl. d. RMIWEV. v. 19. 5. 1943

— E III a 1041 I/II E II, E VI —.

1. Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, für die Unterrichtsmittel der allgemeinbildenden Schulen einheitliche Bezeichnungen zu verwenden. In Anlehnung an die in den Volksschulen bereits übliche Bezeichnungsweise ist zu unterscheiden zwischen Lern- und Lehrmitteln.

a) Lernmittel sind die für die Hand der Schüler bestimmten Unterrichtsmittel, zu deren Anschaffung eine im Reichsschulpflichtgesetz oder in der Schulordnung begründete Verpflichtung besteht. Hierzu gehören die Schreib- und Zeichengeräte, die erforderlichen Kleingeräte für die Hand- und Werkarbeit oder das Hauswerk, die Hefte sowie vor allem die Lernbücher, zu denen auch die Klassenlesestoffe, die im Unterricht behandelt werden, zu rechnen sind.

b) Lehrmittel sind die für die Hand des Lehrers bestimmten Unterrichtsmittel. Zu ihnen gehören die in dem Besitz der Schule befindlichen Karten, Geräte und sonstigen unterrichtlichen Hilfsmittel sowie für die Hand des Lehrers bestimmten Lehrbücher.

2. Als Lernbücher oder Klassenlesestoffe dürfen nur solche Bücher verwendet werden, die von mir ausdrücklich als solche eingeführt worden sind. Sie werden in Zukunft auf der Innentitelseite folgenden Vermerk tragen:

„Nach Zulassung durch die Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum als Lernbuch eingeführt durch Erlaß des Reichserziehungsministers vom ...“

Die Schulleiter haben über die an ihren Schulen benutzten Lernbücher fortlaufend eine Liste nach folgendem Muster zu führen:

Verzeichnis der eingeführten Lernbücher.

Lfd. Nr.	Titel des Buches	Verlag	Eingeführt durch Erlass vom	Ausgeschieden durch

3. Soweit für Lehrmittel von mir Prüfstellen eingerichtet worden sind, dürfen nur die von den Prüfstellen überprüften und von mir zugelassenen Lehrmittel von den Schulen angeschafft und im Unterricht verwendet werden.

Im übrigen bleiben die Anordnungen in meinem Erlaß vom 20. März 1939 — E II a 378 — (MBlWEV. S. 225) für die Volksschule bestehen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1943 S. 168.)

Altstoffsammlung in den Schulen.

An die Leiter aller Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. April 1943 — MBIWEV, S. 163. Der Lehrerschaft und der Schuljugend bitte ich entsprechende Eröffnung zu machen und gleichzeitig auch meine Anerkennung für die auf dem Gebiete der Altstoffsammlung geleistete Arbeit auszusprechen.

Strasbourg, den 29. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1258

Wilhelm Bauer- und Admiral Lütjens-Preis.

An die Leitungen der Höheren Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. Mai 1943 K II 9215/6. Mai 1943 (I) (a) (vergl. MBIWEV, Seite 175/6).

Die Bewerbungen um den Wilhelm Bauer-Preis und um den Admiral Lütjens-Preis sind mir jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zur Weiterleitung an das Reichserziehungsministerium vorzulegen.

Strasbourg, den 29. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1253

Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Im Schuljahr 1943/44 werden für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes folgende Berufsschullehrgänge durchgeführt:

A. In Baden an der Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden:

1. Berufsschullehrgang
(2. Lehrjahr, 1. Abteilung) vom 13. September bis 31. Oktober 1943;
2. Berufsschullehrgang
(1. Lehrjahr, 1. Abteilung) vom 1. November bis 18. Dezember 1943;
3. Berufsschullehrgang
(3. Lehrjahr) vom 10. Januar bis 26. Februar 1944 mjt anschließender Gehilfenprüfung;
4. Berufsschullehrgang
(2. Lehrjahr, 2. Abteilung) vom 28. Februar bis 6. Mai 1944 — Ferien vom 6. bis 17. April 1944;
5. Berufsschullehrgang
(1. Lehrjahr, 2. Abteilung) vom 8. Mai bis 1. Juli 1944.

B. Im Elsaß an der Berufsschule für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Hotelberufsschule) in Strasbourg:

1. Berufsschullehrgang
(2. Lehrjahr) vom 6. September bis 6. November 1943;
2. Berufsschullehrgang
(3. Lehrjahr) vom 8. November 1943 bis 29. Januar 1944;
3. Berufsschullehrgang
(1. Lehrjahr) vom 31. Januar bis 1. April 1944.

Auf Grund des § 10 Ziffer 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juni 1938 bzw. der Verordnung über die Schulpflicht im Elsaß (Schulpflichtverordnung) vom 11. Juni 1941 sind sämtliche berufsschulpflichtigen Lehrlinge im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Kellner-, Koch- und Bürolehrlinge) in Baden und im Elsaß verpflichtet, an den Berufsschullehrgängen teilzunehmen, sofern sie nicht die Fachklassen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Kaufmännischen Berufsschule in Freiburg i. Br. bzw. an der Hotelberufsschule in Strasbourg besuchen.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat sofort zu erfolgen.

Über die Durchführung der Lehrgänge sowie die Unterkunft und Verpflegung der Schüler geben die Leiter der genannten Schulen nähere Auskunft.

Strasbourg, den 2. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/D 15248

Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen, staatlich anerkannten Diätschulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

An die Leiter aller unterstellten Schulen für die weibliche Jugend sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 1. Juni 1943 Nr. Uv/B Allg. 1027 (Amtsblatt Seite 83) verweise ich auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Juni 1943 — E Ia (14 Hausw.) 10/43 — MBIWEV, Seite 180 und ersuche um Beachtung.

Strasbourg, den 29. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1464

Schülerunfallversicherung.

Der Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe wird bis auf weiteres für Schüler-, Lehrer- und Hausmeisterunfälle, die ab 1. Juni 1943 dem Verband gemeldet werden, Ersatz für Arzt- und Zahnarztkosten in voller Höhe ohne Beschränkung auf den eineinhalbfachen beziehungsweise zweifachen Mindestsatz der Preussischen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte (Preugo) leisten (§ 6 Absatz I, Ziffer 1 und 3 der Versicherungsbedingungen).

Der bestehende Mantelversicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen werden hiedurch nicht geändert.

Der Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband hat sich fürsorglich für den Fall einer Änderung der Grundlagen seiner Entschließung eine etwaige spätere Aufhebung dieser Maßnahme vorbehalten.

Strasbourg, den 6. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthenner

Nr. Uv/B Allg. 1351

Verhütung von Schadenfällen bei Beseitigung von Störballonen aus Freileitungen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 28. Mai 1943 bekannt. Ich ersuche, die Schulleiter und die Schuljugend entsprechend

zu belehren und die Belehrung in gewissen Abständen zu wiederholen.

Straßburg, den 21. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Im Auftrag

Nr. Uv/B Allg. 1531 Heitz.

Verhütung von Schadenfällen bei Beseitigung von Störballonen aus Freileitungen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 28. 5. 1943
— E II a (C I a G) 6/43 E III —.

In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß von feindlicher Seite aufgelassene Störballone und von ihrer Verankerung losgerissene Sperrballone mit den Schleifseilen und anhängenden Haltetrossen Hochspannungsleitungen beschädigten und in ihnen hängen blieben. Dabei ist häufig beobachtet worden, daß von Anwohnern, darunter auch von Kindern und Jugendlichen, versucht worden ist, die Ballone zu bergen. In einzelnen Fällen ist es nur zufällig günstig liegenden Umständen zu verdanken gewesen, daß sich bei diesen Bemühungen, die Ballondrähte von Hochspannungsleitungen zu lösen, keine Todesfälle durch Starkstrom ereignet haben.

Ich ersuche, die Schuljugend auf die Gefahren hinweisen zu lassen, die mit einem solchen Verhalten verbunden sind. Niedergegangene Ballone dürfen aus Starkstromleitungen nur von Beauftragten des zuständigen Elektrizitätswerkes entfernt werden. Die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Behebung der Schadenfälle muß sich auf die Benachrichtigung des nächstgelegenen Elektrizitätswerkes (Verteiler-, Umspann-, Transformatorstationen) beschränken.

Meine Erlasse vom 17. Mai 1939 — E II 865 E III — (MBIWEV. Nr. 322) und vom 2. August 1939 — E II a 2379 K I b, E III — (MBIWEV. Nr. 438) bringe ich in Erinnerung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1943 S. 198.)

Sonderlehrgang für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Hauswirtschaft.

Am 1. November 1943 beginnt am Staatlichen Berufspädagogischen Institut in Straßburg, Schwarzwalddstraße 65, wieder ein zweisemestriger Sonderlehrgang für die Ausbildung von Volksschullehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, technischen Lehrerinnen und sonstigen geeigneten Lehrpersonen mit erfolgreicher unterrichtlicher und praktischer Tätigkeit zu Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Hauswirtschaft. Die Ausbildung wird abgeschlossen mit der Gewerbelehrerinnenprüfung.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 15. September 1943 an den Leiter des genannten Instituts zu richten, weitere Auskünfte werden auf Anfrage erteilt.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf mit 2 Lichtbildern.
2. Schulabgangs-, Studien- und Prüfungszeugnisse.
3. Übersicht über die bisherige und jetzige Tätigkeit im Schuldienst.
4. Nachweis über die praktische Tätigkeit in der Hauswirtschaft, der Nadelarbeit und pflegerischen Tätigkeit.
5. Bestätigungen über die Zugehörigkeit und den Einsatz in der NSDAP., bzw. deren Gliederungen und Organisationen.

Die Nachweise sind in beglaubigten Abschriften vorzulegen. Den zum Studium zugelassenen Bewerberinnen wird eine entsprechende Mitteilung zugehen.

Straßburg, den 19. Juli 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Nr. Uv/ID. 18686 Schmitthener

Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen.

Die Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen haben bestanden:

Allgeyer Maria von Wilfingen
Backof Margot von Pfaffenrot
Baumgratz Maria von Karlsruhe
Baumann Ruth von Tauberbischofsheim
Blum Elfriede von Freiburg
Eggs Perpetua von Elgersweier
Feigenbutz Marianne von Oberhausen, Landkreis Emmendingen
Gaa Elisabeth von Karlsruhe
Geiger Lisa von Riehen
Haßlinger Gertrud von Säckingen a. Rh.
Herbster Ingeborg von Schopfheim
Rothmann Elfriede von Schonach
Schludecker Maria von Rastatt
Schmitt Gisela von Frankfurt a. M.
Schmitt Irmgard von Ettlingen
Schmitt Margot von Karlsruhe
Schwall Anneliese von Karlsruhe
Stehle Hermine von Stetten a. k. M.
Walter Hanna von Büsingen
Weiß, Josefa von Lottstetten.

Straßburg, den 8. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Schmitthener

Nr. Uv/C Allg. 2213

III. Personalmeldungen

Ernannt:

Zum Oberregierungs- und Landwirtschaftsschulrat: Regierungsschulrat Walther Bürkel im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum ordentlichen Professor: der ao. Professor Dr. Ludwig Wesch an der Universität Heidelberg.

Zum Ersten Bibliotheksrat: Bibliotheksrat Dr. Ludwig Klaiber an der Universitäts-Bibliothek Freiburg.

Zum planmäßigen Regierungsassistenten: der apl. Regierungsassistent Franz Niewiem an der Universität Freiburg.

Zum Bezirksschulrat: Rektor Hugo Müller beim Stadtschulamt in Baden-Baden.

Zu Oberstudiendirektoren: die Studiendirektoren Wilhelm Häffner an der Hochschwarzwaldschule, Oberschule für Jungen, in Neustadt — Hans Stiewing an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Studienrat Dr. Philipp Leibrecht (Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg) an der Schule Schloß Wieblingen, Oberschule für Mädchen mit Schülerheim, in Heidelberg.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Wilhelm Fahrländer (z. Zt. i. Wehrdienst), als Leiter der Adolf Schmitthenerschule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren(innen) Adolf Aberle (z. Zt. im Wehrdienst) an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Dr. Werner Bopp (z. Zt. Wehrdienst) an der Ritter Götz von Berlichingenschule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Gustav Buck (z. Zt. im Wehrdienst) an der Boelkeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Lahr — Franz Doll (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Günther Engmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Rudolf Fechter, z. Zt.

beurlaubt — Dr. Ernst Fedel (z. Zt. im Wehrdienst) an der Rupprechtsschule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch — Roland Gehl (z. Zt. im Wehrdienst) an der Seuseschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Franz Hack (z. Zt. im Wehrdienst) am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Franz Hacker an der Längmackschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. H. — Dr. Willi Härttag (z. Zt. im Wehrdienst) an der Friedrichsschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Johann Harbarth (z. Zt. im Wehrdienst) an der Philipp Lenardschule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Alfred Haury an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Viktor Heller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Bernhard Heuser am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Wilhelm Hirth (z. Zt. im Wehrdienst) an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Ludwig Höhn (z. Zt. im Wehrdienst) an der Konradin Kreutzerschule, Oberschule für Jungen, in Meßkirch — Karl Hobbein (z. Zt. im Wehrdienst) an der Friedrich Luisenschule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz — Franz Karcher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Graf Zeppelinschule, Oberschule für Jungen, in Baden-Baden — Karl Keller an der Ritter Götz von Berlinchingenschule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Dr. Oskar Kilian (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Arthur Kirn (z. Zt. im Wehrdienst) an der Markgräflerschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Wilhelm Klor (z. Zt. im Wehrdienst) an der Adolf Hitlerschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Günther Kober (z. Zt. im Wehrdienst) an der Friedrichsschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Kurt Kreimes (z. Zt. im Wehrdienst) an der Mettnauschule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Friedrich Krieb (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kraichgauschule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Ernst Kupferschmid (z. Zt. im Wehrdienst) an der Konradin Kreutzerschule, Oberschule für Jungen, in Meßkirch — Werner Layer (z. Zt. im Wehrdienst) an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hans Lemme (z. Zt. im Wehrdienst) an der Seuseschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Hans Maurer (z. Zt. im Wehrdienst) am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Bruno Meder (z. Zt. im Wehrdienst) an der Philipp Lenardschule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Wilhelm Mehtretter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Murgtalschule, Oberschule für Jungen, in Gaggenau — Willy Mühlthaler (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Dr. Herbert Pahl (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hebelschule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen — Reinhold Pharrion (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Walter Reinhard (z. Zt. im Wehrdienst) an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Ingeborg Roth an der Schule für Volksdeutsche in Achern — Albert Schaudat (z. Zt. im Wehrdienst) an der Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Dr. Rolf Sengler am Schloß-Gymnasium in Bruchsal — Udo Soth, z. Zt. beurlaubt — Arnold Steiert (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hildaschule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim — Rudolf Unruh (z. Zt. im Wehrdienst) an der Mettnauschule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Josef Weidner (z. Zt. im Wehrdienst) an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Wilhelm Wendling (z. Zt. im Wehrdienst) an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hans Winter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Hochschwarzwaldschule, Oberschule für Jungen mit Schülerheim, in Neustadt — Dr. Otto Zimmermann an der Rupprechtsschule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch.

Zum außerplanmäßigen Handelsschuloberlehrer: der außerplanmäßige Berufsschullehrer Dr. Leopold Döbele (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz.

Zum Studienassessor: Diplom-Handelslehrer Gotthard Steglich (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule in Kamenz/Sa. an der Wirtschaftsoberschule in Karlsruhe unter gleichzeitiger Versetzung an die Hermann Göring-Schule, Wirtschaftsoberschule, in Straßburg i. Elsaß.

Zu Rektoren: die Hauptlehrer Albert Eck (Waldshut) in Tiengen, Ldkrs. Waldshut — Karl Feibt (Offenburg) in Straßburg — Wilhelm Langenbach (z. Zt. im Wehrdienst) in Heidelberg — Ewald Schärk (Nußbach) in Straßburg (Elsaß) — Ernst Sanns (Karlsruhe) in Straßburg — Hilsschullehrer Albert Unger in Heidelberg.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1): Konrektor Emil Filsinger in Mannheim — die Hauptlehrer Emil Denner (z. Zt. im Wehrdienst) in Gütenbach — Emil Carlein (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Dr. Gustav Mangold in Heidelberg.

Zu Konrektoren: die Hauptlehrer Erwin Schmidt (z. Zt. im Wehrdienst), Leonhard Schwarz und Georg Winnewisser (z. Zt. im Wehrdienst) in Heidelberg.

Zur Berufsschullehrerin: die apl. Berufsschullehrerin Helene Höhr in Gamsheim, Ldkrs. Straßburg.

Zur Lehrerin: Die apl. Lehrerin Maria Reinold, geb. Löhr, in Baden-Baden.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Der Staatliche Oberbaurat Dipl.-Ing. Werner Schloemann an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Berufsfachschuldirektor Dr. Alfred Schweickert an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz, abgeordnet an die Hermann Göring-Schule — Handelslehranstalt — in Straßburg.

Studienrat Dr. Richard Krieger an der Gewerblichen Berufsschule in Rastatt.

Die Lehrerin Else Diptmar in Mannheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Rektoren Johannes Dietz in Pfäffingen (Württ.) nach Molsheim i. Elsaß — Paul Straub in Karlsruhe nach Straßburg.

Die Hauptlehrer(innen) Richard Baumann in Oestringen nach Zeutern — Rosa Hacker in Schenkenzell nach Illingen — Ernst Hogg in Ippingen nach Nußbach — Kurt Konrad in Wiesenbach nach Mannheim — Gottlieb Scheeder in Mannheim nach Wiesenbach — Karl Schifferdecker in Krensheim nach Urnau — Eva Schwolkowsky in Eisenbach nach Mannheim — Hermann Wittmer (z. Zt. im Wehrdienst) in Dettighofen nach Sulzbach, Ldkrs. Mosbach.

Hilsschullehrer Franz Knapstein in Neuß am Rhein nach Straßburg.

Berufsschullehrerin Hildegard Plagge in Blumberg nach Ihringen.

Die Lehrer(innen) Josef Bausch in Buchen nach Weißenburg i. Els. — Frau Dr. Elisabeth Beyer in Gießen nach Straßburg — Elisabeth Ernst in Essen nach Straßburg — Gerhard König in Falkenberg, Kreis Torgau, nach Mühlhausen i. Els. — Elsa Miltz in Bassenheim, Kreis Koblenz, nach Mühlhausen i. Els. — Beate Stemmler in Seebach, Ldkrs. Bühl, nach Schenkenzell.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Karl Schubert am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden.

Studienrat Dr. Heinrich Blatz an der Mozartschule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal.

Hauptlehrer Theodor Männle in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Professor Hermann Ewerbeck an der Staatlichen Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Die apl. Lehrerin Maria Magdalena Kaiser, geb. Friedmann, an der Staatl. Haushaltungsschule in Straßburg.

Gestorben:

Berufsschullehrerin a. D. Heliodora Scherzinger, zuletzt in Furtwangen, am 27. Mai 1943 — Bibliotheksrat Dr. Gerhard Kattermann an der Landesbibliothek in Karlsruhe am 10. Mai 1943 — Hauptlehrer a. D. Heinrich Geier, zuletzt in Eichersheim, am 31. Mai 1943 — Lehrerin Theresia Minery, geb. Wipf, in Kolmar am 1. Juni 1943 — Hauptlehrerin a. D. Ida Rheiner, zuletzt in Karlsruhe, am 3. Juni 1943 — Hauptlehrer a. D. Christian Ilzhöfer in Mannheim am 10. Juni 1943 — Professor a. D. Friedrich Rösch, zuletzt an der Hebel-schule in Schwetzingen, am 10. Juni 1943 — Hauptlehrer Albert Grimm in Steinsfurt am 16. Juni 1943 — Haupt-lehrerin Anneliese Fuhrken in Baden-Baden am 17. Juni 1943 — Studienrat a. D. Friedrich Greiner, zuletzt am Berthold-Gymnasium in Freiburg, am 24. Juni 1943 — Berufsschullehrer August Steiert an der Paul Billet-Schule, Gewerbliche Berufsschule in Lahr, am 24. Juni 1943 — Taubstummenerlehrer Karl Trost an der Staatlichen Gehörlosenschule in Straßburg am 2. Juli 1943 — Hauptlehrer Wilhelm Horch in Pforzheim am 3. Juli 1943 — Berufsschullehrer Ludwig Deppisch, zuletzt an der Gewerbeschule II in Pforzheim, am 4. Juli 1943 — Oberregierungsrat a. D., Geh. Regierungsrat Wilhelm Frischmuth, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 4. Juli 1943.

IV. Stellenausschreiben**I. An Volksschulen in Baden:**

- a) Schulleiterstelle der RBesGr. A4b1 in: Effenbach, Ldkrs. Sinsheim,
- b) Lehrerstellen in: Altenheim, Ldkrs. Kehl — Busenbach, Ldkrs. Karlsruhe — Nimburg, Schulabt. Bottingen, Ldkrs. Emmendingen — Reichenbach, Ldkrs. Offenburg — Steinsfurt, Ldkrs. Sinsheim — Sulz, Ldkrs. Lahr — Unteralfpfen, Ldkrs. Waldshut — Unterschefflenz, Ldkrs. Mosbach.

II. An Haupt- und Mittelschulen im Elsaß:
Rektorstelle in: Tann.**III. An Volksschulen im Elsaß:**

Lehrerstellen in: Hochfelden, Ldkrs. Straßburg — Gingsheim, Ldkrs. Straßburg — Kolmar — Limersheim, Ldkr. Straßburg — Mittelschäffolzheim, Ldkr. Straßburg — Mundolsheim, Ldkr. Straßburg — Suffelweyersheim, Ldkr. Straßburg — Wingersheim, Ldkr. Straßburg.

An allen diesen Orten sind freie Lehrerwohnungen vorhanden und zwar in Hochfelden 4 Zimmer mit Küche, in Mundolsheim 4 Zimmer mit Küche, Bad, Waschküche und Garten, in Altenheim 4 Zimmer, 4 Dachzimmer mit Küche, Waschküche und Garten, in Gingsheim und Mittelschäffolzheim 5 Zimmer mit Küche, Waschküche

und Garten, in Suffelweyersheim 6 Zimmer mit Küche und Waschküche, in Wingersheim 6 Zimmer mit Küche und Garten, in Limersheim 6 Zimmer mit Küche, Waschküche und Garten, in Kolmar-Ingersheim 6 Zimmer mit Küche und Bad zum Preise von 36.— RM.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Bezirks-, Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

V. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel**Allgemein:**

„Clementina Di San Lazzaro — Libera Docente Presso La Regia Università di Milano — con Prefazione des Prof. Vincenzo Errante L'Anima Tedesca Società Tipografica Modenese Editrice in Modena — 1941 — XX“.

Heft 2 der Wirtschaftspädagogischen Schriften, herausgegeben von Professor Dr. Friedrich Schlieper, Köln, „Die deutsche Wirtschaftsoberschule“ von L. Adolphs.

Das Werk behandelt die geschichtliche Entwicklung der Wirtschaftsoberschule, ihre Formen sowie ihr Bildungsgang und wird den Handelslehranstalten zur Anschaffung für die Lehrerbücherei empfohlen.

VI. Mitteilung

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat nachgenannte fachliche Ausbildungsvorschriften genehmigt:

- 1.) Fachliche Vorschriften zur Regelung der Ausbildung und Prüfung von Uhrenfachgehilfinnen im Uhrmacherhandwerk,
- 2.) Fachliche Vorschriften zur Regelung der Ausbildung und Prüfung von Polster- und Dekorationsnäherinnen im Tapezierhandwerk,
- 3.) Fachliche Vorschriften zur Regelung der Ausbildung und Prüfung von Wäschern im Wäscherei- und Plättereihandwerk,
- 4.) Fachliche Vorschriften zur Regelung der Ausbildung und Prüfung von Plätterinnen im Wäscherei- und Plättereihandwerk,
- 5.) Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Systemmacherhandwerk.

Diese vom Reichsstand des deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerkekammer, Berlin, herausgegebenen fachlichen Vorschriften sind im Druck und Verlag: Handwerker — Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.